

# ZWECKVEREINBARUNG

über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach Art. 25 Abs. 2 und 4 BayDSG für den Landkreis Rhön-Grabfeld und dessen kreisangehörige Gemeinden, Märkte und Städte bzw. deren Verwaltungsgemeinschaften

**Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale**

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Bruno Altrichter,

**die Stadt Bad Königshofen i. Gr.**

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Thomas Helbling,

**die Stadt Bischofsheim a. d. Rhön**

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Udo Baumann,

**der Markt Oberelsbach**

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Birgit Erb,

**die Gemeinde Sandberg**

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Joachim Bühner,

**die Gemeinde Bastheim**

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Anja Seufert,

**die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale,**

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Richard Knaier,

**die Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Gr.,**

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Georg Rath,

**die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen,**

vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Agathe Heuser-Panten,

**die Verwaltungsgemeinschaft Heustreu,**

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Ansgar Zimmer,

**die Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale,**

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Emil Sebald

**und der Landkreis Rhön-Grabfeld**

vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Habermann

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) folgende

# Zweckvereinbarung

## Präambel

Nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayDSG haben alle öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sie können einen Datenschutzbeauftragten gemeinsam bestellen (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 BayDSG). Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften betonen ihr Anliegen eines fachlich qualifizierten Vollzuges der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes. Da sich diese Aufgabe für alle beteiligten Körperschaften in gleicher Weise stellt, soll die gemeinsame Bestellung eines Datenschutzbeauftragten Synergieeffekte sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Erfüllung dieser Aufgabe sicherstellen.

## § 1

### Vertragsgegenstand

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden, Märkte, Städte und Verwaltungsgemeinschaften übertragen die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten für ihre Behörden nach Art. 25 Abs. 4 BayDSG auf einen gemeinsam zu bestellenden Datenschutzbeauftragten. Der Landkreis stellt für diese Aufgabe eine fachlich geeignete Kraft mit 60 % einer Vollzeitätigkeit zur Verfügung. Die/Der beschäftigte Datenschutzbeauftragte wird mit 1/6 seiner Dienst-/Arbeitszeit als Datenschutzbeauftragte/r für den Landkreis Rhön-Grabfeld und mit 5/6 seiner Dienst-/Arbeitszeit für alle an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden, Märkte, Städte und Verwaltungsgemeinschaften eingesetzt.

## § 2

### Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten

Die/Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte erledigt für alle an dieser Vereinbarung beteiligten Körperschaften die Aufgaben nach Art. 25 Abs. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Diese Aufgabe umfasst auch die Freigabe automatisierter Verfahren nach Art. 26 BayDSG und die Beratung der Beschäftigten in Angelegenheiten des Datenschutzes.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Führung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 27 BayDSG
- Freigabe für automatisierte Verfahren nach Art. 26 BayDSG
- Anlaufstelle der Bürger und der Beschäftigten für Fragen des Datenschutzes
- Koordinierung der Beantwortung von Auskunftersuchen nach Art. 10 BayDSG und Beschwerden
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Vordrucken im Hinblick auf die Formulierung der Einwilligung nach Art. 15 BayDSG und auf den Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 und 4 BayDSG
- Mitwirkung bei der Auswahl der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit
- Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und innerbehördlichen Dienstabweisungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit



- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (Einbindung bereits bei der Programmentwicklung, Durchführung von Kontrollen)
- Mitwirkung bei der Prüfung von personenbezogenen Karteien auf deren Zulässigkeit
- Mitwirkung bei der Schulung der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen hinsichtlich des Datenschutzes
- Beteiligung bei der Erstellung von Arbeits- und Benutzeranweisungen
- Prüfung der Zugriffsberechtigungen der Benutzer
- Beratung bei der Erstellung einer Risikoanalyse und eines daraus resultierenden Sicherheitskonzepts für die Datenverarbeitung
- Überprüfung der Auftragsdatenverarbeitung hinsichtlich Vertragsgestaltung und Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit
- Hinweise zur Datensicherung
- Vermeidung von datenschutzrechtlichem Fehlverhalten der Kommune, Haftungsansprüchen und ggf. strafrechtlich relevantem (vgl. § 203 Abs. 2 StGB) bzw. ordnungswidrigem Verhalten der Beschäftigten

### **§ 3**

#### **Sitz und Beschäftigung des bestellten Datenschutzbeauftragten**

Die/Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte hat seinen Sitz im Landratsamt Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt a. d. Saale.

Er wird vom Landkreis Rhön-Grabfeld im Rahmen eines Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses beschäftigt und entsprechend besoldet/vergütet. Die Personalentscheidungen trifft der Landkreis nach Anhörung der/s Vorsitzenden des Kreisverbandes Rhön-Grabfeld des Bayer. Gemeindetages.

Der Landkreis übt zu jeder Zeit alle personalrechtlichen Befugnisse aus. Die/Der Datenschutzbeauftragte wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung von allen beteiligten Körperschaften (öffentliche Stelle im Sinne des BayDSG) schriftlich als solcher bestellt. Er ist in dieser Eigenschaft der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle oder deren ständigen Vertretung unmittelbar unterstellt (Art. 25 Abs. 3 BayDSG).

Der Landkreis Rhön-Grabfeld gewährleistet, dass sich die/der bestellte Datenschutzbeauftragte die nötigen Fachkenntnisse aneignen und diese im Bedarfsfall auch anpassen kann. Im Übrigen gewährleistet der Landkreis Rhön-Grabfeld, dass sonstige dienst- oder arbeitsrechtliche Hindernisse der Aufgabenerfüllung im Zeitrahmen nach § 1 nicht entgegenstehen. Der Landkreis stellt dem Datenschutzbeauftragten einen entsprechend den Anforderungen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Einsichtsrechte des bestellten Datenschutzbeauftragten**

Alle beteiligten Körperschaften gewährleisten, dass der gemeinschaftlich bestellte Datenschutzbeauftragte im Rahmen des Art. 25 Abs. 4 BayDSG ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und Verzeichnissen sowie sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält. Sie stellen ihm alle erforderlichen Arbeitsmittel innerhalb ihrer Behörde zur Verfügung und stellen die notwendige Kommunikation sicher.

## **§ 5**

### **Umzulegender Kostenaufwand und Umlageschlüssel**

Der umzulegende Kostenaufwand setzt sich aus

- den Personalkosten (Arbeitsgeberaufwand) für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung,
- einem Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 v.H. der Personalkosten (Arbeitsgeberaufwand) und
- den allgemeinen pauschalierten Sachkosten in Höhe von 500,00 Euro/Monat

zusammen. Dieser Kostenaufwand wird nach dem Schlüssel

- 1/6 auf den Landkreis und
- 5/6 auf die beteiligten Gemeinden, Märkte, Städte und Verwaltungsgemeinschaften

umgelegt. Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden, Märkte, Städte und Verwaltungsgemeinschaften erfolgt anhand der amtlichen Einwohnerzahlen (Feststellung durch das Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung) vom 30.06. des Vorjahres.

Der Landkreis Rhön-Grabfeld erstellt jährlich bis spätestens zum 31.03. eine Abrechnung, mit welcher die Kosten des Vorjahres abgerechnet werden. Diese Abrechnung muss eine gruppierte Kostenübersicht enthalten und ist allen beteiligten Körperschaften zuzusenden. Diese entrichten den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Abrechnung.

Die ggf. von Seiten des Freistaates Bayern für diese interkommunale Zusammenarbeit ausgereichten Fördermittel werden entsprechend dem Schlüssel zur Kostenverteilung unter allen an dieser Vereinbarung beteiligten Körperschaften aufgeteilt. Die eingehenden Fördermittel werden hierzu mit den Kosten, welche im Jahr des Zahlungseingangs anfallen, verrechnet.

Sollte eine der beteiligten Gemeinden, Märkte, Städte oder Verwaltungsgemeinschaften diese Vereinbarung kündigen, so verteilen sich die Kosten auf die verbleibenden Körperschaften.

## **§ 6**

### **Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Regierung von Unterfranken zur Schlichtung aufzurufen. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## **§ 7**

### **Geltungsdauer**

Diese Zweckvereinbarung wird bis 31.12.2019 und darüber hinaus auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beteiligung an dieser Zweckvereinbarung kann nach dem Jahr 2019 in schriftlicher Form mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sollte der Landkreis Rhön-Grabfeld diese Vereinbarung kündigen, tritt diese zum Kündigungszeitpunkt für alle beteiligten Körperschaften vollumfänglich außer Kraft.



**§ 8**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ungültig sein, verpflichten sich alle unterzeichnenden Körperschaften, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten Zweckvereinbarung führen.

**§ 9**  
**Schriftformerfordernis**

Änderungen dieser Zweckvereinbarung, einschließlich dieses Paragraphen, bedürfen der Schriftform.

**§ 10**  
**Anzeige- und Vorlagepflicht**

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für einzelne Kündigungen oder für die Aufhebung insgesamt.

**§ 11**  
**Ausfertigung**

Jede beteiligte Körperschaft erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

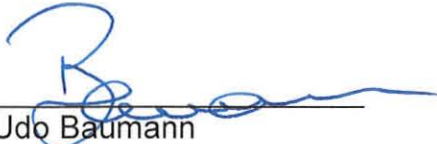
Bad Neustadt, den 12. JAN. 2015  
Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

  
Bruno Altrichter  
1. Bürgermeister

Bad Königshofen, den 12. JAN. 2015  
Stadt Bad Königshofen i. Gr.

  
Thomas Helbling  
1. Bürgermeister

Bischofsheim, den 12. JAN. 2015  
Stadt Bischofsheim a. d. Rhön



Udo Baumann  
1. Bürgermeister

Oberelsbach, den 12. JAN. 2015  
Markt Oberelsbach



Birgit Erb  
1. Bürgermeisterin

Sandberg, den 12. JAN. 2015  
Gemeinde Sandberg



Joachim Bühner  
1. Bürgermeister

Bastheim, den 12. JAN. 2015  
Gemeinde Bastheim



Anja Seufert  
1. Bürgermeisterin

Bad Neustadt, den 12. JAN. 2015  
Verwaltungsgemeinschaft  
Bad Neustadt a. d. Saale



Richard Knaier  
Gemeinschaftsvorsitzender

Bad Königshofen, den ~~12. JAN.~~ 12. JAN. 2015  
Verwaltungsgemeinschaft  
Bad Königshofen i. Gr.



Georg Rath  
Gemeinschaftsvorsitzender

Fladungen, den 12. JAN. 2015  
Verwaltungsgemeinschaft Fladungen



Agathe Heuser-Panten  
Gemeinschaftsvorsitzende

Heustreu, den 12. JAN. 2015  
Verwaltungsgemeinschaft Heustreu



Ansgar Zimmer  
Gemeinschaftsvorsitzender

Saal, den 12. JAN. 2015  
Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale



Emil Sebald  
Gemeinschaftsvorsitzender

Bad Neustadt a.d.S., den 12. JAN. 2015  
Landkreis Rhön-Grabfeld



Thomas Habermann  
Landrat